

Dienste und
Leistungen des
Arbeitsamtes

Insolvenzgeld

für Arbeitnehmer



Bundesanstalt für Arbeit

Vorwort

Dieses Merkblatt unterrichtet Sie über alles, was Sie über die Gewährung von Insolvenzgeld wissen müssen. Die Übersicht soll Ihnen eine Hilfe bieten, damit Sie die einzelnen Bestimmungen rechtzeitig und ordnungsgemäß beachten und dadurch Nachteile vermeiden können.

Dieses Merkblatt soll Sie auch dabei unterstützen, den Antrag auf Insolvenzgeld und die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld schnell und korrekt auszufüllen und die erbetenen Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen.

Die einzelnen Abschnitte des Textes sind im Dezimalsystem durchnummeriert. Querverweise beziehen sich jeweils auf einzelne Textabschnitte dieses Merkblattes.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Arbeitsamt. Dort bekommen Sie Information und Beratung für Ihre persönliche Situation. Sie haben dort auch die Möglichkeit, die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften einzusehen.

Inhalt

	Seite
1. Allgemeine Grundsätze	4
1.1 Ansprüche des Arbeitnehmers	4
1.2 Arbeitslosengeld	4
1.3 Insolvenzgeld (Insolvenzereignis)	4
1.3.1 Maßgeblicher Zeitraum für das Insolvenzgeld (Insolvenzgeld-Zeitraum)	6
1.3.2 Gesamtsozialversicherungsbeiträge	7
2. Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung	8
2.1 Vordrucke und Abgabe des Antrags	8
2.2 Ausschlussfrist	8
2.3 Insolvenzgeldbescheinigung	9
2.4 Vorschuss	10
2.5 Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen	11
2.6 Bargeldlose Auszahlung	11
2.7 Steuerliche Behandlung	12
3. Insolvenzgeld für Dritte	13
3.1 Beantragung und Auszahlung	13
3.2 Ausschlussfrist und Vorschuss	13
3.3 Zustimmung des Arbeitsamtes zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte	14
4. Entscheidung und Rechtsbehelf	15
5. Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Insolvenzgeld -Arbeitnehmer-	16
6. Hinweise zum Ausfüllen der Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld	18
7. Datenschutz	23
8. Gesetzestext	24

1. Allgemeine Grundsätze

1

1.1

Ansprüche des Arbeitnehmers

Ihr Arbeitgeber befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten. Er beschäftigt Sie nicht mehr oder Sie haben von sich aus Ihr Arbeitsverhältnis beendet. In diesem Fall können Sie als Arbeitnehmer zweierlei Ansprüche geltend machen:

1.2

Arbeitslosengeld

Wenn Sie noch keine neue Arbeit aufgenommen haben, sollten Sie sofort das Arbeitsamt aufsuchen, das für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort melden Sie sich arbeitslos und beantragen Arbeitslosengeld. Das gilt unabhängig davon, ob Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet worden ist. Nähere Angaben für den Antrag auf Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1)**. Sie erhalten es bei jedem Arbeitsamt.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsleistung und ohne Lohnzahlung fortbesteht, können Sie trotzdem Arbeitslosengeld beziehen.

1.3

Insolvenzgeld (Insolvenzereignis)

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (**Insolvenzereignis**) haben Sie zusätzlich Anspruch auf Insolvenzgeld, das Ihr ausgefallenes Netto-Arbeitsentgelt ausgleicht. Hierzu können unter bestimmten Voraussetzungen auch Sonderzahlungen, wie z. B. Weihnachtsgeld, zusätzliche Urlaubsgelder, Jubiläumszuwendungen und Provisionen, gehören.

Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gleichgestellt sind

- die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse und
- die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse auch nicht in Betracht kommt.

Die Betriebstätigkeit ist vollständig beendet, wenn dauerhaft keine dem Betriebszweck dienenden Tätigkeiten mehr ausgeübt werden (z.B. Schließung des Betriebes).

Auch ausländische Insolvenzereignisse können einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen.

Mit der Beantragung des Insolvenzgeldes gehen die Arbeitsentgeltansprüche, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesanstalt für Arbeit über. Sie werden von ihr verfolgt.

Einen Anspruch auf Insolvenzgeld können nur **Arbeitnehmer** haben, die im Inland beschäftigt waren (hierzu gehören auch Arbeitnehmer, die unter Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts vorübergehend in das Ausland entsandt waren).

Fraglich kann z. B. die Arbeitnehmereigenschaft sein bei geschäftsführenden Gesellschaftern mit maßgeblichem Einfluss auf die Gesellschaft. Im Zweifelsfall sollte der beim Arbeitsamt erhältliche „Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, ...“ zusätzlich ausgefüllt werden. Ansprüche auf Insolvenzgeld können auch Heimarbeiter und Auszubildende haben. Für sie gelten die Hinweise dieses Merkblattes im allgemeinen nur sinngemäß.

1.3.1

Maßgeblicher Zeitraum für das Insolvenzgeld (Insolvenzgeld-Zeitraum)

Insolvenzgeld wird nur für den Lohn gezahlt, der aus den letzten **drei Monaten** vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. vor dem gleichgestellten Ereignis – **siehe Nr. 1.3**) Ihres Arbeitsverhältnisses aussteht. Hat Ihr Arbeitsverhältnis bereits vor dem Insolvenzereignis geendet, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Im Falle einer Freistellung ist für die Bestimmung des Insolvenzgeldzeitraumes nicht der letzte Arbeitstag, sondern ebenfalls das (spätere) Ende des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Wenn Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses (**siehe Nr. 1.3**) weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen haben, gilt Folgendes: Es sind die drei Monate des Arbeitsverhältnisses maßgebend, die mit dem letzten Arbeits-, Urlaubs- oder Krankheitstag vor dem Tag der Kenntnisnahme des Insolvenzereignisses enden.

Beispiel:

Hat ein Arbeitnehmer nach einer Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse (am 15.6.) noch bis zum 30.6. gearbeitet, jedoch erst am 15.7. vom Abweisungsbeschluss Kenntnis erlangt, umfasst der dreimonatige Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 1.4. bis 30.6.

Die Begrenzung auf den Zeitraum von drei Monaten führt in der Regel dazu, dass Sonderzahlungen, mit denen ausschließlich die erbrachte Arbeitsleistung zusätzlich vergütet werden soll (wie z. B. Weihnachtsgeld, 13. oder weiteres Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, das nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig wird), nur anteilmäßig mit maximal $\frac{3}{12}$ der Gesamtleistung berücksichtigt werden können.

Für Arbeitszeitguthaben, die für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung angespart wurden, gelten ebenfalls Besonderheiten. Lag dem Arbeitsverhältnis eine flexible Arbeitszeitregelung zugrunde, die es ermöglichte, geleistete Arbeitszeiten oder

erzielte Arbeitsentgelte in späteren Abrechnungszeiträumen für Freistellungen von der Arbeit zu verwenden, können Sie sowohl für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung (Ansparphase) als auch für Zeiten der Freistellung das rückständige Arbeitsentgelt als Insolvenzgeld beanspruchen, das Ihnen nach der arbeitsvertraglichen Entgeltregelung für den Insolvenzgeld-Zeitraum zu zahlen gewesen wäre.

Möglicherweise wird Arbeitslosengeld **für den selben Zeitraum** gewährt, für den das Insolvenzgeld zusteht. In diesem Fall wird das Arbeitslosengeld auf das Insolvenzgeld angerechnet. Einnahmen aus einem neuen Arbeitsverhältnis oder aus einer selbstständigen Tätigkeit in diesem Zeitraum werden ebenfalls angerechnet.

1.3.2

Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Neben dem Insolvenzgeld, das der Arbeitnehmer erhält, zahlt das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) auch die für den Insolvenzgeld-Zeitraum (**siehe Nr. 1.3.1**) rückständigen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Arbeitsförderung.

2. Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung

2.1

Vordrucke und Abgabe des Antrags

Zur Beantragung von Insolvenzgeld besorgen Sie sich bitte einen **Antragsvordruck** (Vordruck **Insg 1**), der die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld beinhaltet. Sie erhalten den Antrag bei jedem Arbeitsamt oder über das Internet unter der Adresse: www.arbeitsamt.de (Geldleistungen/Vordrucke).

Füllen Sie den Antrag auf Insolvenzgeld und die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld bitte sorgfältig aus (Hinweise zum Ausfüllen des Antrags und der Anlage finden Sie unter Abschnitt **Nr. 5 und Nr. 6**). Geben Sie die Antragsunterlagen möglichst persönlich bei dem für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Insolvenzgeld zuständigen Arbeitsamt ab. Das ist in der Regel das Arbeitsamt, in dessen Bezirk Ihr (ehemaliger) Arbeitgeber seine **Lohnabrechnungsstelle** hat.

Der Antrag wird auch von allen anderen Sozialleistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland entgegengenommen.

2.2

Ausschlussfrist

Der Antrag ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. nach dem gleichgestellten Ereignis – **siehe Nr. 1.3**) zu stellen. Haben Sie die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die Sie nicht zu vertreten haben, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist.

Falls sich die Antragstellung um mehr als zwei Monate seit dem frühesten Insolvenzereignis verzögert hat, legen Sie bitte die Gründe für die Verzögerung ausführlich dar und geben dabei insbesondere an, wann und wodurch Sie von dem Insolvenzereignis Kenntnis erlangt haben.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, die Entscheidung des Insolvenzgerichtes oder den Tag festzustellen, an dem der Betrieb seine Tätigkeit vollständig beendet hat, sollten Sie vorsorglich (zur Fristwahrung gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch) Insolvenzgeld beantragen. Auf diese Weise vermeiden Sie es, die Ausschlussfrist zu versäumen.

2.3 Insolvenzgeldbescheinigung

Der Antrag auf Insolvenzgeld kann erst bearbeitet werden, wenn eine vom Insolvenzverwalter bzw. vom Arbeitgeber ausgestellte **Insolvenzgeldbescheinigung** vorliegt (Vordruck **Insg 4**). Sie wird vom Arbeitsamt angefordert. Um das Verfahren zu beschleunigen, können Sie die Insolvenzgeldbescheinigung (der Vordruck ist ebenfalls bei jedem Arbeitsamt erhältlich) auch selbst beim Insolvenzverwalter bzw. Arbeitgeber beschaffen und dem Antrag auf Insolvenzgeld gleich beifügen. In diesem Fall brauchen Sie die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld **nicht** auszufüllen (**siehe auch Abschnitt Nr. 5**).

2.4

Vorschuss

Auf Antrag kann ein **Vorschuss** auf das Insolvenzgeld gewährt werden. Allerdings müssen die Höhe des Arbeitsentgeltes sowie die Dauer und der Umfang des rückständigen Arbeitsentgeltes durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- die letzte vollständige Arbeitsentgeltabrechnung oder eine gleichwertige Bescheinigung
- eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des (vorläufigen) Insolvenzverwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers (z. B. Lohnbuchhalter) oder des Betriebsrates, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber Ihnen Arbeitsentgelt schuldet.

Der Vorschuss kann auch bereits **vor** der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. vor der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse) ausgezahlt werden, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt und
- das Arbeitsverhältnis **tatsächlich und rechtlich beendet** ist (die Kündigung allein genügt nicht).

Der Vorschuss wird auf das Insolvenzgeld angerechnet. Soweit Ihnen Insolvenzgeld tatsächlich nicht oder nur in geringerer Höhe zusteht, müssen Sie die überzahlten Leistungen an das Arbeitsamt **zurückzahlen**.

Vorschussanträge können die Bearbeitung der Anträge auf Insolvenzgeld verzögern. Beantragen Sie deshalb einen Vorschuss nur dann, wenn Sie dringend darauf angewiesen sind.

Wenn Sie einen Vorschuss beantragen wollen, füllen Sie bitte unbedingt auch die **Anlage** zum Antrag auf Insolvenzgeld aus.

2.5 Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen

Waren von dem rückständigen **Arbeitsentgelt** Beträge wegen Pfändung, Verpfändung, Abtretung oder sonstigen Anspruchsübergangs an Dritte auszuführen, so steht auch das Insolvenzgeld insoweit nur diesen zu. Der Anspruch auf **Insolvenzgeld** kann wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung, die vor Antragstellung erfolgte, ist jedoch ab Antragstellung wirksam (**siehe auch Nr. 3**).

2.6 Bargeldlose Auszahlung

Richten Sie sich bitte – falls dies noch nicht geschehen ist – ein Konto ein bzw. geben Sie dem Arbeitsamt Ihr Konto an. Die beantragten Leistungen werden nämlich bargeldlos überwiesen. Dabei wird aus Gründen des Datenschutzes die Leistungsart nicht namentlich genannt, sondern **verschlüsselt** in Form einer Kennziffer angegeben. Die für Ihren Leistungsanspruch zutreffende Kennziffer (Kennziffern 3001, 3002 oder 3003) wird Ihnen im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

2.7

Steuerliche Behandlung

Der Bezug von Insolvenzgeld ist steuerfrei. Er wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (**Progressionsvorbehalt**).

Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie (oder im Falle der Abtretung ein Dritter, wie z.B. eine den Entgeltanspruch vorfinanzierende Bank) vom Arbeitsamt erhalten haben. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag, der Ihnen im Bewilligungsbescheid (Vordruck **Insg 10**) bescheinigt wird, in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die entsprechende Bescheinigung (Anlage: „Bescheinigung für das Finanzamt“) bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Insolvenzgeld, ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld usw.), die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 € übersteigt. Bewahren Sie auch deshalb die Bescheide des Arbeitsamtes gut auf.

3. Insolvenzgeld für Dritte

3.1

Beantragung und Auszahlung

Dritte, denen der rückständige Anspruch auf **Arbeitsentgelt** übertragen worden ist oder die an diesem ein Pfandrecht erworben haben, können Insolvenzgeld für Dritte mit Vordruck **Insg 2** beantragen. Gleiches gilt für Dritte, die nach Antragstellung durch den Arbeitnehmer dessen Anspruch auf **Insolvenzgeld** durch Übertragung oder Pfändung erworben haben (**siehe auch Nr. 2.5**).

Soweit das rückständige Arbeitsentgelt im Zeitpunkt des Antrages auf Insolvenzgeld gepfändet oder verpfändet war, kann das Insolvenzgeld sowohl vom Pfandgläubiger als auch vom Arbeitnehmer beantragt werden, in beiden Fällen aber nur zur Auszahlung an den Pfandgläubiger.

3.2

Ausschlussfrist und Vorschuss

Anträge Dritter sind ebenfalls innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eintritt des Insolvenzereignisses zu stellen (**siehe Nr. 1.3 und 2.2**). Beruht der Anspruch des Dritten

- auf einer Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt oder
- auf einer Pfändung, Verpfändung oder Abtretung des Anspruchs auf Insolvenzgeld,

ist die Antragsfrist auch gewahrt, wenn der Arbeitnehmer fristgemäß Insolvenzgeld beantragt hat. Hat der Dritte die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, die namentlich bei Abtretungen und Forderungsverkäufen wegen Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts eintreten können, sollte der Arbeitnehmer den Dritten darauf hinweisen, dass dieser den Antrag innerhalb der zweimonatigen Ausschlussfrist zu stellen hat. Wird der Arbeitnehmer in Vertretung des Dritten tätig, muss die Vollmacht noch innerhalb der Ausschlussfrist erteilt sein.

Dritten kann, wie Arbeitnehmern auch, ein **Vorschuss** auf das zu erwartende Insolvenzgeld gewährt werden, wenn die Abtretung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt bzw. des Anspruchs auf Insolvenzgeld nachgewiesen ist. Die Ausführungen unter **Nr. 2.4** gelten daher sinngemäß.

3.3 Zustimmung des Arbeitsamtes zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte

Um einerseits arbeitsplatzerhaltende Sanierungen durch eine Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte zu ermöglichen, andererseits aber eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Insolvenzgeld-Versicherung zu verhindern, besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld aus einem vor dem Insolvenzereignis (**siehe Nr. 1.3**) zur Vorfinanzierung übertragenen oder verpfändeten Anspruch auf Arbeitsentgelt nur dann, **wenn das Arbeitsamt der Übertragung oder Verpfändung zugestimmt hat**. Die Zustimmung soll an eine positive Prognoseentscheidung über den Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen eines Sanierungsversuchs geknüpft sein. Die **individuelle** Vorfinanzierung zugunsten der einzelnen Arbeitnehmer wird hiervon allerdings nicht berührt. Arbeitnehmer können daher individuell ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (ggf. auf Empfehlung des vorläufigen Insolvenzverwalters) auch **ohne Zustimmung** durch das Arbeitsamt vorfinanzieren lassen.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten sich in Fällen **kollektiver Vorfinanzierung** der Arbeitsentgeltansprüche ggf. der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. der vorfinanzierende Dritte und der Betriebsrat rechtzeitig **vor** einer Übertragung der Arbeitsentgeltansprüche an das zuständige Arbeitsamt wenden.

4. Entscheidung und Rechtsbehelf

Wenn das Arbeitsamt über Ihren Antrag auf Insolvenzgeld entschieden hat, erhalten Sie darüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid enthält auch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Daraus können Sie ersehen, was Sie unternehmen müssen, wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Ihnen steht das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugegangen ist, bei dem Arbeitsamt einzureichen, das den Bescheid erlassen hat. Dies soll schriftlich geschehen. Sie können aber auch zum Arbeitsamt gehen und den Widerspruch in einer Niederschrift aufnehmen lassen. Falls Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, erhalten Sie vom Arbeitsamt einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Sollten Sie mit diesem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sein, so können Sie dagegen beim Sozialgericht klagen. Der Widerspruchsbescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der angegeben ist, bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage zu erheben ist.

5. Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Insolvenzgeld -Arbeitnehmer-

Den Antrag auf Insolvenzgeld (Vordruck **Insg 1**) einschließlich der Anlage zum Antrag füllen Sie bitte sorgfältig und vollständig aus. Unvollständig ausgefüllte Vordrucke erfordern Rückfragen und verzögern die Bearbeitung. Falls Sie dem Arbeitsamt zugleich die Insolvenzgeldbescheinigung (Vordruck **Insg 4**) vorlegen können und **keinen** Vorschuss beantragen, ist die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld nicht auszufüllen.

„Beschäftigt gewesen als ...“

Geben Sie bitte die genaue Bezeichnung Ihrer letzten Tätigkeit an (z. B. Maurer, Buchhalter, Geschäftsführer). Bei leitender Tätigkeit in einer Gesellschaft (z. B. GmbH, KG) erläutern Sie bitte, ob und in welcher Art Sie an der Gesellschaft finanziell beteiligt sind bzw. ob Sie die Geschicke der Gesellschaft tatsächlich bestimmt haben.

„Bankverbindung/Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer“

Da die beantragten Leistungen bargeldlos überwiesen werden, ist die genaue Bezeichnung Ihres Kontos unbedingt erforderlich. Bitte auch die Bankleitzahl angeben. Eine Überweisung ist nur möglich, wenn der Zahlungsempfänger mit dem Kontoinhaber identisch ist.

„Name und Anschrift des zahlungsunfähigen Arbeitgebers“

Heimarbeiter geben hier ihren Auftraggeber oder Zwischenmeister an.

„Angaben zum Insolvenzereignis“

Falls das genaue Datum nicht zuverlässig bekannt ist, genügen ungefähre Angaben (z. B. „etwa 20. 1. 2002“). Haben Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, ist das genaue Datum des letzten Arbeitstages einzutragen.

„Ist Ihr Arbeitsverhältnis mit vorgenanntem Arbeitgeber unter Einhaltung der Schriftform (§ 623 BGB) gelöst?“

Auch wenn die Kündigung Ihres Arbeitgebers oder des Insolvenzverwalters Ihrer Meinung nach rechtsunwirksam ist, kreuzen Sie bitte das Kästchen zu „Ja“ an und geben Sie den durch die Kündigung angestrebten Auflösungstag (letzter Tag des Arbeitsverhältnisses) an.

Falls Ihr Arbeitsverhältnis auf andere Weise als durch Kündigung aufgelöst wurde, geben Sie bitte den Auflösungsgrund (z. B. Aufhebungsvertrag, Fristablauf) und den letzten Tag des Arbeitsverhältnisses an.

„Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantragen, ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen oder haben Sie eine selbständige Tätigkeit aufgenommen?“

Unter Arbeitsverhältnis ist hier auch ein Heimarbeitsverhältnis, ein Ausbildungsverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung zu verstehen.

6. Hinweise zum Ausfüllen der Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld

„Entgeltabrechnungszeiträume“

Anspruch auf Insolvenzgeld besteht längstens für die letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis (**siehe Nr. 1.3**). Hat Ihr Arbeitsverhältnis vor dem Insolvenzereignis geendet, werden die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses erfasst. Haben Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, so besteht Anspruch auf Insolvenzgeld für die drei letzten Monate des Arbeitsverhältnisses, die vor dem Tag enden, an dem Sie vom Insolvenzereignis Kenntnis erhalten haben (**siehe Beispiel unter Nr. 1.3.1**).

Bitte beachten Sie, dass Entgeltabrechnungszeiträume auch dann voll anzugeben sind, wenn sie nur teilweise in den dreimonatigen Insolvenzgeld-Zeitraum fallen.

„Brutto-Arbeitsentgelt“

Zum **Brutto-Arbeitsentgelt** zählen neben den laufenden Lohn- und Gehaltszahlungen (einschließlich Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, Entgelt für genommene Urlaubstage, **nicht dagegen** ein Anspruch auf **Urlaubsabgeltung**) alle sonstigen Zahlungen, auf die Sie Anspruch haben, wie z. B.:

6 Vergütung für Überstunden, Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; Gefahren-, Wege- und Schmutzzulagen; Auslösungen; vermögenswirksame Leistungen; Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Arbeitnehmer, die freiwillig oder privat kranken- und/oder pflegeversichert sind nach § 257 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) bzw. nach § 61 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sowie Beitragszuschüsse zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 172 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), den von der Rentenversicherung befreite Angestellte beanspruchen können; Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung; Fahrgeldentschädigungen für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle; Reisekostenpauschalen.

Ferner gehören zum Brutto-Arbeitsentgelt **Sonderzahlungen**, die nicht als Leistungen für einen Zeitraum, sondern für einen Zeitpunkt einzustufen sind, wenn ihre wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen im Insolvenzgeld-Zeitraum (**siehe Nr. 1.3.1**) verwirklicht worden sind. Hierzu gehören z. B. Jubiläumszuwendungen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschafts- und Krankengeld.

Jahressondervergütungen, die der Arbeitsleistung mehrerer Entgeltabrechnungszeiträume zuzuordnen sind (wie z. B. Weihnachtsgeld, Gratifikation, 13. oder weiteres Monatsgehalt) und nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig werden, dürfen nur mit dem Anteil dem Brutto-Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden, den Sie arbeitsrechtlich **für** den Insolvenzgeld-Zeitraum (**siehe Nr. 1.3.1**) beanspruchen können. Für die zeitliche Zuordnung einer solchen Leistung zum Insolvenzgeld-Zeitraum kommt es in erster Linie darauf an, welche **arbeitsrechtliche Zweckbestimmung** der Zahlung zugrunde liegt (Anerkennung und damit zusätzliche Vergütung für die geleistete Arbeit oder Entgelt für in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue bzw. Anreiz für künftige Betriebstreue). Sieht die (tarif-)vertragliche Regelung einen Anspruch auf die Jahressondervergütung u. a. nur vor, wenn Sie sich zu einem bestimmten Stichtag (z.B. am 30. 11.) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden, hängt die Berücksichtigung der Jahressondervergütung zusätzlich davon ab, dass das Arbeitsverhältnis vor diesem Stichtag rechtswirksam nicht gekündigt wird.

Eine Jahressondervergütung, die Sie – unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen – gegenüber Ihrem Arbeitgeber arbeitsrechtlich beanspruchen können, ist **in voller Höhe** in dem Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen, in dem die Jahressondervergütung üblicherweise ausgezahlt worden wäre, **wenn** die maßgebliche arbeitsrechtliche Regelung (z.B. Tarifvertrag) **keine anteilige** Zahlung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsieht.

Sieht die arbeitsrechtliche Regelung dagegen **ausdrücklich** eine **anteilige Zahlung** der Jahressondervergütung im Falle der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor, ist diese nur **anteilig** mit höchstens $\frac{3}{12}$ der gesamten Jahresleistung im letzten Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen. Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Jahressondervergütungen finden Sie in den Erläuterungen zum Ausfüllen der Insolvenzgeldbescheinigung (Vordruck **Insg 4a**).

Provisionen sind dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem das die Provision begründende Geschäft abgeschlossen worden ist, soweit die Ausführung des Geschäfts tatsächlich später erfolgt oder nur wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht erfolgt. Sofern Sie einen Anspruch auf Provision geltend machen, wird um Vorlage der maßgeblichen einzelvertraglichen Vereinbarungen gebeten.

Nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt zählen z. B. Arbeitnehmer-sparzulagen; Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung; **Arbeitsentgelt**, das Sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beanspruchen können (z.B. Abfindungen nach §§ 9, 10, 13 des Kündigungsschutzgesetzes oder Entschädigungen aus einer Wettbewerbsabrede). **Ansprüche auf Urlaubsabgeltung**, die Ihnen **wegen** der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehen, können aufgrund der **seit 1.1.1999** geltenden Rechtslage (§ 184 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative Sozialgesetzbuch Drittes Buch) generell nicht mehr berücksichtigt werden.

Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Mehraufwands-Wintergeld oder Zuschuss-Wintergeld gehören grundsätzlich nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt, es sei denn, Sie können diese gegenüber dem Arbeitgeber im Wege eines Schadenersatzanspruchs geltend machen.

Die im Brutto-Arbeitsentgelt enthaltenen **Sonderzahlungen** (wiederkehrende oder einmalige Zuwendungen, wie z.B. Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, Provisionen, Gewinnbeteiligungen) sind gesondert aufzuführen und zu erläutern; bei Jahressondervergütungen ist stets der

Anteil anzugeben, mit dem diese Leistung berücksichtigt wurde (z. B. $\frac{1}{12}$, $\frac{3}{12}$ oder $\frac{12}{12}$).

„Gesetzliche Abzüge“

Zu den Steuern zählen die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Freibeträge nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte.

Es sind nur die Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur **gesetzlichen** Sozialversicherung anzugeben. Freiwillige Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. zur sozialen Pflegeversicherung oder Beitragszuschüsse Ihres Arbeitgebers für eine solche freiwillige oder private Versicherung gehören nicht dazu. Hatte Ihr Arbeitgeber den vollen Beitrag allein zu tragen (das ist z.B. der Fall, wenn das monatliche Entgelt bestimmte Grenzen nicht übersteigt), sind Arbeitnehmeranteile nicht einzutragen.

„Zur Erfüllung des Arbeitsentgeltanspruchs bewirkte Leistungen“

Raten zur Rückzahlung gewährter Lohn- oder Gehaltsvorschüsse, zur Rückzahlung überzahlten Lohnes, zur Abtragung von Schadensersatzverpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber sind auch dann einzutragen, wenn das Arbeitsentgelt, von dem sie hätten einbehalten werden können, tatsächlich nicht gezahlt wurde.

„Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“

Führen Sie die Abschlagszahlungen bitte in dem Entgeltabrechnungszeitraum an, in dem sie Ihnen gezahlt worden sind. Falls sich die Abschlagszahlung eindeutig auf einen bestimmten früheren Abrechnungszeitraum bezieht, vermerken Sie dies bitte. Zu den Abschlagszahlungen gehören auch Zahlungen im Auftrag des Arbeitnehmers an Dritte (z. B. Abführung von vermögenswirksamen Leistungen und Gewerkschaftsbeiträgen oder Mietzahlungen im Auftrag des Arbeitnehmers).

„Noch nicht durchgeführte Abzweigungen an Dritte“

Unter der Bezeichnung „Dritte“ sind hier Ihre Gläubiger zu verstehen, denen Ihr Arbeitgeber zur Begleichung Ihrer Schulden aufgrund von Pfändungen, Verpfändungen oder Abtretungen Teile Ihres Arbeitsentgelts zu überweisen hatte. Ferner fallen darunter Behörden (z. B. Krankenkasse, Sozialamt), auf die kraft Gesetzes Ihr Anspruch auf Arbeitsentgelt ganz oder teilweise übergegangen ist. Diese Gläubiger können in Höhe des Betrages, der sonst an sie abgeführt worden wäre, ebenfalls Insolvenzgeld erhalten. Tragen Sie bitte die Beträge, die an Ihre Gläubiger abzuführen waren, nach Entgeltabrechnungszeiträumen aufgliedert ein.

Nicht anzugeben sind Abzweigungen, soweit auf sie bereits Zahlungen geleistet worden sind (diese Zahlungen sind allerdings in der Zeile „Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“ zu berücksichtigen).

„Anträge auf Vorschuss“

Soweit möglich, sind die **erforderlichen Unterlagen (siehe Nr. 2.4)** unbedingt beizufügen. Die Beschaffung durch das Arbeitsamt führt naturgemäß zu gewissen zeitlichen Verzögerungen.

7. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt vor einer missbräuchlichen Verwendung persönlicher Daten. Diese dürfen nur dann offenbart werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben.

Die von Ihnen erfragten Angaben benötigt das Arbeitsamt, um Ihren Anspruch auf Insolvenzgeld nach §§ 183 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Die von Ihnen erfragten Angaben werden in eine Leistungsakte aufgenommen. In diese können Sie im Arbeitsamt Einsicht nehmen. Die Leistungsakte wird in der Regel nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt.

An Stellen außerhalb der Bundesanstalt für Arbeit bzw. ihrer Arbeitsämter, z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Sozialgerichte oder andere Behörden, werden persönliche Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

8. Gesetzestext

§ 183 Anspruch

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht in Betracht kommt,

(Insolvenzereignis) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Ein ausländisches Insolvenzereignis begründet einen Anspruch auf Insolvenzgeld für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer. Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Abs. 1a Viertes Buch), gilt der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmte Betrag.

(2) Hat ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(3) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe des Arbeitnehmers.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 184

Anspruchsausschluß

(1) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die

1. er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat,
2. er durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung erworben hat, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre oder
3. der Insolvenzverwalter wegen eines Rechtes zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.

(2) Soweit Insolvenzgeld auf Grund eines für das Insolvenzgeld ausgeschlossenen Anspruchs auf Arbeitsentgelt erbracht worden ist, ist es zu erstatten.

§ 185

Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts geleistet, das sich ergibt, wenn das Arbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne daß Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden oder
2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

ist das Arbeitsentgelt um die Steuern zu vermindern, die bei Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

§ 186 **Vorschuß**

Das Arbeitsamt kann einen Vorschuß aus das Insolvenzgeld erbringen wenn,

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältniss beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Das Arbeitsamt bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht oder nur in geringer Höhe zuerkannt wird.

§ 187 **Anspruchsübergang**

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesanstalt über. Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesanstalt statt.

§ 188 **Verfügungen über das Arbeitsentgelt**

- (1) Soweit der Arbeitnehmer vor seinem Antrag auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.
- (2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfaßt.
- (3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesanstalt übergegangen sind und sie Insolvenzgeld an den Berechtigten erbracht hat.
- (4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitentgelt, die

ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung des Arbeitsamtes zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Das Arbeitsamt darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt.

§ 189

Verfügungen über das Insolvenzgeld

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.

§ 208

Zahlungen von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle. Die Einzugsstelle hat dem Arbeitsamt die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 184, 314, 323 Abs. 1 Satz 1 und § 327 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle dem Arbeitsamt die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.

Anzeige- und Bescheinigungspflichten

§ 314

Insolvenzgeldbescheinigung

(1) Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzli-

chen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbrachten Leistungen zu bescheinigen. Er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird oder nach § 207 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Insolvenzverwalters vom Arbeitgeber zu erfüllen.

Auskunftspflichten

§ 316

Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

(1) Der Arbeitgeber, der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 183 bis 189, 208, 320 Abs. 2, 327 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.

Sonstige Pflichten

§ 320

Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

(1) ...

(2) Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt. Für die Abrechnung hat er den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

Antrag und Fristen

§ 323

Antragserfordernis

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht...

(2) ...

§ 324

Antrag vor Leistung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind...

(2) ...

(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Hat der Arbeitnehmer die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Frist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.

Zuständigkeit

§ 327

Grundsatz

(1) bis (2) ...

(3) Für Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Insolvenzgeld ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.

(4) bis (6) ...

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen
des Arbeitsamtes finden Sie auch im **Internet** unter

www.arbeitsamt.de

Herausgeber:

Bundesanstalt für Arbeit
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung:

FALK Werbeagentur GmbH
Nürnberg

Stand: Januar 2003